

# IW-Report 63/2020

## Crowdwork

Stellungnahme im Ausschuss Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zu den Anträgen Drucksache 19/16886 und Drucksache 19/22122

Holger Schäfer

Köln, 04.12.2020

### **Kontakt Daten Ansprechpartner**

Holger Schäfer  
+49 (0)221 / 4981 - 124  
schaefer.holger@iwkoeln.de

Institut der deutschen Wirtschaft Köln  
Postfach 10 19 42  
50459 Köln

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2 Empirische Bedeutung von Crowdwork</b>	<b>5</b>
<b>3 Vorschläge zur Neuregelung von Crowdwork</b>	<b>7</b>
3.1 Ortsungebundenenes Crowdworking (Drucksache 19/22122)	8
3.2 Ortsgebundenenes Crowdworking (Drucksache 19/16886)	9
<b>Literatur</b>	<b>11</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>12</b>



**JEL-Klassifikation:**

J41 – Arbeitsverträge

J81 – Arbeitsbedingungen

## Zusammenfassung

Die in den Anträgen 19/16886 und 19/22122 formulierten Vorschläge zur Regulierung von Plattformarbeit sind nicht zielführend. Schon den Begründungen fehlt es an einer tragfähigen empirischen Basis. Es ist unzureichend dargelegt, welche konkreten Problemlagen welche gesellschaftliche Bedeutung erlangen. Zwar wird eine steigende Bedeutung des Phänomens vermutet, ein empirischer Beleg für diese Vermutung steht aber noch aus. Unzureichend berücksichtigt scheint, dass es aus Sicht der Betriebe Vorbehalte geben kann, die einer weiten Verbreitung von Plattformarbeit entgegenstehen (Stettes, 2017; Erdsiek et al., 2018).

In den Anträgen ist zudem unzureichend dargelegt, dass und in welcher Weise die Maßnahmen zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage von Nutzern von Plattformen führen können. Im Gegenteil, einige der Regulierungen wären geeignet, den Betroffenen ihre selbst gewählte Form der Erwerbstätigkeit unmöglich zu machen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Plattformen unter den skizzierten Bedingungen nicht erfolgreich agieren können. Die gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsgewinne, die durch transparente und effiziente Märkte entstehen, könnten verloren gehen.

Zu befürworten ist allein die Forderung nach der Schaffung einer systematischen Datenbasis, die Aufschluss über Umfang und Struktur von Plattformarbeit geben kann. Dies würde es ermöglichen, künftig vor der Formulierung umfassender Regulierungsvorschläge die empirische Relevanz vieler bisher nur vermuteten Zusammenhänge und Entwicklungen zu prüfen. Zudem wäre dies eine Voraussetzung für die ex-ante Abschätzung möglicher Effekte und eine ex-post-Evaluation gesetzgeberischer Maßnahmen.

## 1 Einleitung

Die Fertigungstiefe in Unternehmen ist stets das Ergebnis einer betriebswirtschaftlichen „make or buy“-Entscheidung. Je nach Branche, Produkt und Qualifikationsniveau arbeiten Unternehmen in unterschiedlicher Intensität mit dem Zukauf von Leistungen statt mit Eigenfertigung. Dies ist zum Teil Ergebnis einer reinen Kostenbetrachtung, deren Parameter sich laufend verändern. So spielt neben den Faktorkosten vor allem eine Rolle, wie sich die Transaktionskosten beim Bezug von zugekauften Leistungen verändern. Dies ist nicht zuletzt eine Frage des technologischen Fortschritts. Moderne, digitale Technologien können die Transaktionskosten für eine Senkung der eigenen Fertigungstiefe reduzieren, zum Teil diese sogar erst ermöglichen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Plattformen, die einen Markt für die in Frage stehenden Leistungen etablieren. Zu einem anderen Teil ist die Entscheidung über Zukauf oder Selbsterstellung von Leistungen abhängig vom Produktivitätspfad des Unternehmens. So kann sich ein Unternehmen für den Fremdbezug einer Leistung auch im dem Fall entscheiden, in dem es sie selbst unter wettbewerbsfähigen Bedingungen erbringen könnte, wenn die Ressourcen auf Produktivitätsfortschritte in anderen Bereichen konzentriert werden sollen.

In der digitalen Ökonomie gewinnen Formen der plattformbezogenen Beschäftigung mutmaßlich an Bedeutung. Grundprinzipien für „crowd“-Lösungen sind deren IT-Basierung und eine Ausschreibung der zu erfüllenden Leistung im Internet. Dies kann ein wettbewerbsbasierter Ansatz sein, bei dem die Anbieter von IT-Dienstleistungen unabhängig voneinander entweder ergebnisorientiert oder zeitorientiert ihre Leistungen erstellen. Es gibt aber auch zusammenarbeitsbasierte Ansätze, bei dem Crowdworker zusammenarbeiten und eine gemeinsame Lösung anbieten. Anwendungsgebiete für Crowdworker sind z.B. Microtask-Plattformen mit geringer Komplexität, Freelancer-Plattformen mit Projektstrukturen und Design-Plattformen mit hohen Spezialisierungsgraden (Klös, 2020). Darüber hinaus können traditionelle, nicht IT-basierte Dienstleistungen über Plattformen als Instrument der Akquisition und Abwicklung von Aufträgen organisiert werden. Die Plattform stellt einen Marktplatz dar, auf dem Anbieter Leistungen anbieten und Nachfrager Leistungen einkaufen können. Dabei ist es aus ökonomischer Sicht zunächst unerheblich, ob der Anbieter ein Unternehmen mit oder ohne eigene Beschäftigte ist. Diese Frage kann aber für die sozialrechtliche Einordnung relevant sein.

## 2 Empirische Bedeutung von Crowdwork

Grundsätzlich lässt sich das Phänomen Crowdwork nicht klar von einer klassischen selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit trennen. Dies dürfte – neben definitorischen Unschärfen – ein Grund dafür sein, dass die empirische Erfassung solcher Erwerbsformen derzeit kaum über erste Ansätze hinauskommt. Die Empirie stützt sich im Wesentlichen auf Befunde von eigens durchgeführten Personenbefragungen. In jüngerer Zeit sind drei Studien mit einer eigenständigen Empirie vorgelegt worden.

- Die Untersuchung von Bonin/Rinne (2017) basiert auf einer repräsentativen Befragung von 10.000 Personen im Alter von 18 Jahren und älter. Diese wurden befragt, ob sie Arbeitsaufträge erledigen, die sie über das Internet oder eine App akquiriert haben. Dies bejahen 2,9 Prozent der Befragten. Die Auswertung zeigte jedoch, dass die unpräzise Fragestellung die

Anzahl der solchermaßen ermittelten Crowdworker stark überzeichnet. So waren unter den vermeintlichen Crowdworkern etliche, die lediglich Bankgeschäfte über das Internet tätigten, Stellen im Online-Angebot der Bundesagentur für Arbeit suchten oder Dinge bei eBay verkauften. Nach Korrektur um diese Fälle verblieben nur noch 0,85 Prozent der Bevölkerung, die als Crowdworker gelten können. Die Autoren schlussfolgern, dass sich die Verbreitung dieser Erwerbsformen an der Messbarkeitsschwelle bewege.

- In einer Studie von Pesole et al. (2018) werden 2.300 Personen im Alter von 16 bis 74 Jahren online befragt, ob sie schon einmal über Plattformen Arbeit angeboten haben. Der Berichtskreis ist zunächst nur repräsentativ für Internetnutzer. Erst nachträglich erfolgt der Versuch, über eine Korrektur mit dem Anteil der Internetnutzer an der Bevölkerung allgemeingültige Aussagen zu treffen. Der solchermaßen ermittelte Anteil der Crowdworker an der Bevölkerung liegt mit 10,4 Prozent mehr als zehnmal so hoch wie in der Untersuchung von Bonin/Rinne (2017). Davon seien 2,5 Prozent Erwerbstätige, die mehr als die Hälfte ihres individuellen Einkommens damit erzielen. Das entspräche knapp 1,6 Millionen Erwerbstätigen. Allerdings stufen sich von diesen die meisten als abhängig Beschäftigte ein, obwohl Crowdwork im Grundsatz eine selbstständige Erwerbsform ist.
- Serfling (2019) befragt über ein Online-Tool, das in diverse Webseiten eingebunden wird, im Zeitraum Juli 2017 bis Oktober 2018 insgesamt 495.000 Personen, ob sie Arbeiten ausführen, deren Aufträge über Online-Plattformen oder -marktplätze vermittelt wurden. Die Repräsentativität der Stichprobe ist schon hinsichtlich der Internetnutzer zweifelhaft, hinsichtlich der Bevölkerung ist sie nicht gegeben. Zwar erfolgt eine nachträgliche Schichtung mit diversen persönlichen Merkmalen, aber der Autor räumt selbst ein, dass eine Verzerrung wahrscheinlich ist. Vor diesem Hintergrund ist auch die Schätzung der Inzidenz von Crowdwork mit Vorsicht zu behandeln. Der Autor ermittelt je nach betrachtetem Personenkreis einen Anteil von 3,6 bis 4,7 Prozent der Bevölkerung über 15 Jahre. Darunter sind 1,6 Prozent, die Crowdwork als Haupteinkommensquelle haben.

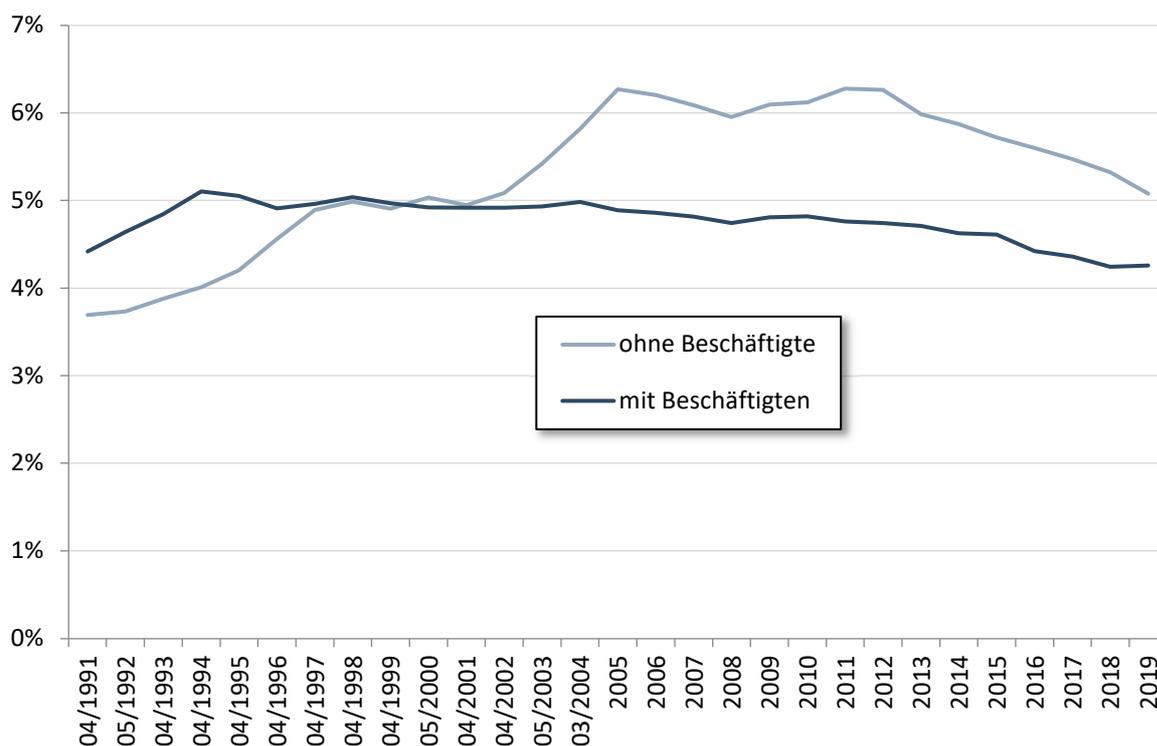
In der Untersuchung von Baethge et al. (2019) wird auf Basis telefonischer Befragungen der Anteil der Plattformbeschäftigten an den Internetnutzern auf zwei Prozent veranschlagt. Allerdings beziffert dies die Personen, die innerhalb der vorangegangenen 12 Monate eine Plattform nutzten, um Leistungen anzubieten – der Personenkreis ist mithin definitorisch sehr weit gefasst. Der Schwerpunkt der Untersuchung zielt indes mehr auf die Strukturen der Plattformarbeit und weniger auf ihre Inzidenz.

Offenkundig wird die Inzidenz von Crowdwork bei Online-Befragungen wesentlich höher eingeschätzt als bei konventionellen Befragungen, die in der Regel über das Telefon erfolgen. Das kann kaum verwundern, da Crowdworker definitionsgemäß auch immer – mutmaßlich intensive - Internetnutzer sind. Zwar ist nicht gesagt, dass Telefonnutzer repräsentativer für die Bevölkerung sind als Internetnutzer. Doch eine Auswahlverzerrung kann bereits auf der Ebene der Internetnutzer auftreten: Eine Befragung zum Thema Crowdwork werden überproportional jene beantworten, die bereits Erfahrungen damit gemacht haben. Hinsichtlich der demografischen Merkmale der Crowdworker haben die Befragungen hingegen oft einheitliche Befunde. Crowdworker sind überdurchschnittlich oft männlich, jung, hochqualifiziert und selbstständig.

Die amtliche Statistik kann zur Verbreitung von Crowdwork nur wenige Erkenntnisse beisteuern. Da Crowdwork im Wesentlichen den Charakter einer selbstständigen Erwerbstätigkeit hat, bietet sich die Betrachtung der Entwicklung der Selbstständigen ohne eigene Mitarbeiter an. Diese wird im Mikrozensus erfasst (s. Abbildung 2-1). Demnach ist der Anteil der Selbstständigen ohne Mitarbeiter seit 1991 zwar gestiegen. Doch der Anstieg geht weitgehend auf einen Niveausprung im Zeitraum 2003 bis 2005 zurück, der wesentlich durch die Einführung der „Ich-AG“-Förderung im Jahr 2003 verursacht sein dürfte. Möglicherweise spielt auch der Übergang von einem Berichtswochenkonzept zur unterjährigen Erfassung im Jahr 2005 eine Rolle. Die technisch-organisatorischen Voraussetzungen für Crowdwork liegen erst seit einigen Jahren vor. In diesem Zeitraum war aber kein Anstieg, sondern vielmehr ein Rückgang der Anzahl der Solo-Selbstständigen zu beobachten.

**Abbildung 2-1: Selbstständige in Prozent der Erwerbstätigen**

Eine Zeile als Untertitel



Quelle: Statistisches Bundesamt; Institut der deutschen Wirtschaft

### 3 Vorschläge zur Neuregelung von Crowdwork

In zwei Anträgen schlägt die Partei „Die Linke“ Maßnahmen zur Regulierung von Plattformarbeit vor (Deutscher Bundestag, 2020a, 2020b). Dabei wird zwischen ortsgebundener und ortsungebundener Arbeit unterschieden. Es wird allerdings nicht klar, wie die Abgrenzung konkret gezogen wird. Als ortsungebunden werden mutmaßlich solche Tätigkeiten klassifiziert, die über das

Internet erbracht werden, während bei den ortgebundenen Tätigkeiten nur die Auftragsakquisition, -vergabe und -abwicklung über die Plattform erfolgen, die Tätigkeit selbst jedoch keinen unmittelbaren Bezug zum Internet hat. Diese Unterscheidung ist jedoch mit fortschreitender technologischer Entwicklung immer schwerer zu treffen (Baethge et al., 2019).

### 3.1 Ortsungebundenes Crowdworking (Drucksache 19/22122)

Zur Regulierung der sogenannten ortungebundenen Plattformarbeit schlägt die Linke unter anderen vor, ein gesetzliches Mindestentgelt für Solo-Selbstständige und freiberuflich Tätige in der ortsungebundenen Plattformarbeit einzuführen. Dieses soll sich am Mindestlohn zuzüglich eines nicht näher spezifizierten Zuschlags für Sozialversicherungsbeiträge und eines Zuschlags für das unternehmerische Risiko orientieren. Da das Mindestentgelt ein Stundenlohnkonzept ist, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Arbeitszeiten zu erfassen. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass ein Teil der Solo-Selbstständigen geringe Stundeneinkommen haben und nicht gegen soziale Risiken versichert seien.

Gegen die Argumentation ließe sich aus ökonomischer Sicht einwenden, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit grundsätzlich von Selbstbestimmung – etwa hinsichtlich der für bestimmte Aufgaben aufgewendeten Arbeitszeit – gekennzeichnet ist. Dadurch eröffnet sich die Chance, bei effizienter Aufgabenbewältigung hohe stundenbezogene Einkommen zu realisieren, aber auch das Risiko, bei wenig effizienter Aufgabenbewältigung ein unterdurchschnittliches stundenbezogenes Einkommen zu erzielen. Die bewusste Übernahme dieses höheren Grads der Selbstbestimmung unterscheidet Selbstständige von Arbeitnehmern, die im Wesentlichen vertraglich nur die Aufwendung von Arbeitszeit schulden. Deshalb sind Konzepte zur sozialen Sicherung von Arbeitnehmern nicht auf Selbstständige übertragbar. Weil Selbstständige über ihre Arbeitszeit selbst bestimmen, erscheint deren Aufzeichnung als wenig zielführend. Wenn Selbstständige mit ihrer Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können und zum Beispiel ergänzende Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen, hat der Träger der Grundsicherung die Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass sich der Hilfeempfänger um eine Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit bemüht, gegebenenfalls durch Aufnahme einer ergänzenden abhängigen Beschäftigung.

Der Auftraggeber einer von Selbstständigen erbrachten Leistung, die unter die Mindestentgeltregelung fiele, müsste bei stundenbezogenen Mindestentgelten ein höheres Entgelt zahlen, wenn der Auftragnehmer den Auftrag weniger effizient durchführt. Demnach wären für dieselbe Leistung je nach Effizienz des Leistungserbringers unterschiedliche Entgelte fällig. Da dies ex ante nicht vorausgesehen werden kann, wären Aufträge, die unter die fragliche Regelung fallen, nicht mehr zuverlässig kalkulierbar. Die Erteilung von Weisungen an den Auftragnehmer hinsichtlich seiner Arbeitsweise oder -organisation kommt nicht in Betracht, da in diesem Fall ein Arbeitsverhältnis unterstellt werden müsste.

Ineffiziente Leistungserbringer können ihren Nachteil nicht oder nur noch eingeschränkt durch ein geringeres stundenbezogenes Entgelt kompensieren. Sie verlieren ihre preisliche Wettbewerbsfähigkeit und laufen Gefahr, aus dem Markt auszuschneiden. Damit verlieren auch Neuzugänge in den Markt die Chance, mit einem vorübergehend niedrigerem Stundenentgelt

Erfahrungen zu sammeln und ihre Produktivität schrittweise auszubauen. Eine Ausdifferenzierung des Marktes in einfache, aber günstige Anbieter auf der einen Seite und hochproduktive, aber teure Anbieter auf der anderen Seite würde verhindert. Insgesamt leidet die allokativen Effizienz des Marktes.

Eine weitere vorgeschlagene Regulierung besteht in der Einbeziehung der Crowdworker in die betriebliche Mitbestimmung des Auftraggebers. Zur Begründung wird die These vorgebracht, dass eine Fremdbestimmung auch „mittels Algorithmen“ erreicht werden könne und Crowdworker somit als „arbeitnehmerähnlich“ einzustufen seien (Deutscher Bundestag, 2020b, 4). Die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen im bürgerlichen Recht zielt in der Tat auf die Frage, ob der Tätigkeit ein Weisungsrecht zugrunde liegt. Dabei spielt keine Rolle, in welcher Form Weisungen erteilt werden. Vielmehr kommt es darauf an, dass Weisungen hinsichtlich des Inhaltes, der Form und des zeitlichen Umfangs der Arbeit erteilt wurden. Ausdrücklich sieht das Gesetz vor, dass alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (§611a BGB). Der Vorschlag der Einbeziehung von Auftragnehmern in die betriebliche Mitbestimmung des Auftraggebers geht somit an der eigentlichen Frage vorbei. Handelnde Akteure der Mitbestimmung sind Arbeitnehmer und Unternehmen. Wenn es selbstständige Auftragnehmer gibt, die einer Fremdbestimmung im Sinne erteilter Weisungen unterliegen, sieht die geltende Rechtslage vor, diese als Arbeitnehmer einzustufen, die sodann an der Mitbestimmung partizipieren. Gibt es diese Fremdbestimmung nicht, fehlt die Grundlage für ihre Beteiligung an betrieblichen Fragen, die zwischen Unternehmen und den dort beschäftigten Arbeitnehmern im Rahmen der Mitbestimmung erörtert werden.

Ein anderer Vorschlag zur Regulierung der Plattformarbeit sieht vor, eine „verbindliche“ Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Crowdworkern und Plattformen einzurichten. Begründet wird dies mit der These, dass international tätige Plattformen nicht dem „deutschen Modell der sozialen Marktwirtschaft“ folgen und die Gefahr bestehe, dass „gemeinsam gelebte Standards der Arbeitsbeziehungen“ unterlaufen würden (Deutscher Bundestag, 2020b, 4). Dem ist entgegenzuhalten, dass für Vertragsbeziehungen zwischen Personen ausschließlich die geltende Rechtslage maßgeblich ist – zumal vollkommen unklar bleibt, auf welches „deutsche Modell“ und welche „gelebten Standards“ konkret rekurriert wird. Fortlaufende politische Debatten zeigen vielmehr davon, dass der Begriff der sozialen Marktwirtschaft unterschiedlich interpretiert wird. Es ist weder erkennbar, dass in dieser Hinsicht ein Konsens unterstellt werden kann, noch ist erkennbar, dass daraus konkrete, kleinteilige Maßnahmen wie eine verbindliche Schlichtungsstelle hergeleitet werden können. Über die Gestaltung von Vertragsbedingungen entscheiden die Vertragspartner. Wer die Vertragsbedingungen einer Plattform nicht akzeptieren möchte, dem steht es frei, eine andere Plattform zu wählen. Ein Eingriff des Gesetzgebers erscheint allenfalls dann zu rechtfertigen, wenn eine Seite der Vertragspartner aufgrund eines Ungleichgewichts der Machtverhältnisse rechtliche Ansprüche nicht durchsetzen kann. Dafür fehlen bislang aber belastbare Hinweise.

### 3.2 Ortsgebundenes Crowdworking (Drucksache 19/16886)

Im Gegensatz zum ortsungebundenen Crowdworking steht beim ortgebundenen Crowdworking lediglich die Akquisition von Aufträgen über das Internet im Fokus. Die eigentlichen Leistungen

werden unabhängig davon erbracht, im Falle von Dienstleistungen in der Regel im direkten Zusammenwirken mit dem Kunden.

Der Antrag der Partei „Die Linke“ zielt darauf ab, Beschäftigte der solchermaßen eher unscharf definierten „Gig-Ökonomie“ grundsätzlich als abhängig Beschäftigte der jeweiligen Plattform einzustufen. Im Statusfeststellungsverfahren solle die Beweislast für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung auf die Plattformbetreiber übergehen. Die Notwendigkeit einer persönlichen Abhängigkeit solle durch eine „sachliche“ Abhängigkeit ergänzt werden. Die Forderung beruht auf dem Argument, dass Abhängigkeit auch durch „arbeitsorganisatorische Vorkehrungen“ und Technikeinsatz entstehen könne. Begründet wird die Forderung mit der Vermutung, dass gesetzlich unregulierte Bereiche zu schlechteren Arbeitsbedingungen führen. Es solle verhindert werden, dass Unternehmen ihre „Fixkosten“ – gemeint sind wohl Investitionen in Kapitalgüter – auf Beschäftigte „abwälzen“ (Deutscher Bundestag, 2020a, 2 f.).

Die Begründung für den weit reichenden Regulierungsvorschlag erscheint wenig substantiiert. Dass generell gesetzliche Regulierung zu besseren Arbeitsbedingungen führt, ist nicht zu belegen. Vielmehr muss es darum gehen, unerwünschten Entwicklungen, deren Virulenz empirisch gut belegt wird, gezielt entgegenzuwirken. Fehlgeleitet erscheint auch das Argument, dass Abhängigkeit, die eine Arbeitnehmereigenschaft begründen könnte, durch Arbeitsorganisation und Technikeinsatz hervorgerufen wird. So ist die Arbeitsorganisation kein sachliches Phänomen, sondern wird von handelnden Personen bestimmt. Insofern besteht kein Anlass, von der Erfordernis einer persönlichen Abhängigkeit abzurücken. In welcher Form diese Abhängigkeit zustande kommt, ist für die Frage der Arbeitnehmereigenschaft nicht relevant. Auch in anderen, nicht-plattformbasierten Märkten können Regeln gelten. So wird auch der Betreiber eines Flohmarktes ein Reglement haben, an das sich die Standbetreiber halten müssen. Dies führt in der Regel nicht dazu, dass ein Abhängigkeits- und daraus abgeleitet ein Beschäftigungsverhältnis vom Anbieter einer Leistung und dem Marktbetreiber konstruiert wird. Es ist nicht erkennbar, warum für plattformbasierte Märkte etwas Anderes gelten sollte. Die Befürchtung, die Anbieter von Leistungen müssten die „Fixkosten“ für Nachfragende übernehmen, verkennt die Logik der selbstständigen Erwerbstätigkeit: Der Anbieter erbringt seine Leistung eigenverantwortlich und hat demzufolge auch für die dafür notwendigen Mittel zu sorgen. Dafür erhält er eine Vergütung, die im Normalfall die Betriebskosten und einen Gewinn abdeckt.

Eine grundsätzlich andere Sichtweise auf Plattformen wäre, dass diese einen Marktplatz bieten, auf dem Anbieter und Nachfrager von Leistungen weit transparenter und zu geringeren Transaktionskosten interagieren können als in traditionellen Formen von Märkten und daher zu einer Effizienzsteigerung beitragen. Gegebenenfalls bestehende Bedingungen zur Teilnahme sind auf vielen Märkten üblich und garantieren häufig einen diskriminierungsfreien Zugang.

Als Folge der vorgeschlagenen Änderungen würden viele Plattformen ihr Geschäftsmodell verlieren. Ihre Leistung und Spezialisierung besteht im Wesentlichen in der Bereitstellung eines Austauschmediums für Anbieter und Nachfrager. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie willens oder in der Lage wären, die Leistungen der Anbieter selbst zu erbringen. Auf der anderen Seite kann nicht davon ausgegangen werden, dass die selbstständigen Anbieter von Leistungen, die Plattformen zur Akquisition von Aufträgen nutzen, an einer abhängigen

Beschäftigung interessiert sind. Es kann keinesfalls unterstellt werden, dass die Selbstständigkeit als Erwerbsform erzwungen ist. Vielmehr ist die freie Entscheidung von Erwerbstätigen für die Selbstständigkeit als selbstbestimmte Form der Arbeit zu respektieren. Das möglicherweise gegenüber einer abhängigen Beschäftigung höhere wirtschaftliche Risiko nehmen Selbstständige bewusst in Kauf – als Gegenbuchung zu mehr persönlicher Dispositionsfreiheit.

## Literatur

Baethge, Catherine Bettina / Boberach, Michael / Hoffmann, Anke / Wintermann, Ole, 2019, Plattformarbeit in Deutschland, Gütersloh

Bonin, Holger / Rinne, Ulf, 2017, Omnibusbefragung zur Verbesserung der Datenlage neuer Beschäftigungsformen, IZA Research Report, Nr. 80, Bonn

Deutscher Bundestag, 2020a, Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Aichelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Harald Weinberg, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE, Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit, Drucksache 19/16886

Deutscher Bundestag, 2020b, Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Aichelwilm, Matthias W. Birkwald, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Dr. Petra Sitte, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE, Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit, Drucksache 19/22122

Erdsiek, Daniel / Ohenmus, Jörg / Viète, Steffen, 2018, Crowdworking in Deutschland 2018: Ergebnisse einer ZEW-Unternehmensbefragung, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Mannheim

Klös, Hans-Peter, 2020, Nach dem Corona-Schock: Digitalisierungspotenziale für Deutschland, IW-Policy-Paper, Nr. 14, Köln

Pesole, Annarosa / Urzì Brancati, Cesira / Fernández-Macías, Enrique / Biagi, Federico / González Vázquez, Ignacio, 2018, Platform Workers in Europe, JRC Science for Policy Report, Luxemburg

Serfling, Oliver, 2019, Crowdworking Monitor, Nr. 2, Kleve

Stettes, Oliver, 2017, Crowdworking – viel Lärm um nichts?, in: Dabrowski, Martin / Wolf, Judith (Hrsg.), Crowdworking und Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt, Reihe Sozialethik Konkret, Paderborn, S. 3–38

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Selbstständige in Prozent der Erwerbstätigen .....7